

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Himmelpforten

Aufgrund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 14. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden sowie der übrigen durch diese Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art und Umfang der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst sind in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Himmelpforten geregelt.

(2) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und ihnen Gleichgestellte auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

(5) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung oder des Winterdienstes übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

(6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden ein Nutzungsecht gem. Absatz 3 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Himmelpforten oder eine ihrer Mitgliedsgemeinden reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 4 Nds. Straßengesetz ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Zu den Straßen im Sinne des § 1 Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierte Geh- und Radwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3

Reinigung verkehrsreicher Straßen

Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst wird auf die Eigentümer oder ihnen gleichgestellte Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßen sind im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt. Den Eigentümern oder ihnen Gleichgestellten verbleibt bei den aufgeführten Straßen jedoch die Reinigung und der Winterdienst der Gehwege, Radwege, Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Himmelpforten vom 13. März 2007 außer Kraft.

Himmelpforten, den 14. Juli 2008

Samtgemeinde Himmelpforten
Der Samtgemeindebürgermeister
Falcke
L. S.

ANHANG

Gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung sind die Fahrbahnen, Gossen und Parkspuren der nachfolgend aufgeführten Straßen von der Straßenreinigung und vom Winterdienst ausgeschlossen.

Düdenbüttel

Hauptstraße (B 73)
Heinbockeler Straße (K 57)

Engelschoff

Hauptstraße (L 113)
Vorwerk (L 113)
Dorfstraße (K 62)
Wasserkrug (K 62)
Burg (K 62)

Großenwörden

In der Helle (L 113)
Dorfstraße (L113)

Hammah

Bahnhofstraße (K 3)
Groß Sterneberger Straße (K 3 / 80)
Am Kanal (K 63)
An der Lohe (K 68)
Westerende (K 68)

Himmelpforten

Forth (K 62)
Ochsenpohl (K 62)
Bahnhofstraße (L 113)
Löhe (L 113)
Breitenwisch (L 113)
Hauptstraße B 73)
Neukuhla (L 114)